



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Juni 2013 (20.06)
(OR. en)

10730/13

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0280 (COD)

AGRI 370
AGRIFIN 95
CODEC 1395

ARBEITSDOKUMENT

des Vorsitzes

für die Delegationen

Nr. Vordok.: 9797/13 + REV 1

No. Nr. 15396/11 + REV 1, REV 2 (NL), REV 3 - COM(2011) 625 final/3

Komm.dok.: 14483/12 - COM(2012) 552 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (*GAP-Reform*) - *Vom Vorsitz erstellter konsolidierter Verordnungsentwurf, der den Sachstand in den informellen Trilogern widerspiegelt*

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 24./25. Juni 2013 erhalten die Delegationen erhalten in der Anlage den vom Vorsitz erstellten konsolidierten Verordnungsentwurf, der den Sachstand in den informellen Trilogern vom 23. Mai 2013 widerspiegelt.

Die Delegationen werden ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass dieses Dokument geändert und ergänzt wird, soweit dies notwendig ist, um den Fortschritten in den informellen Trilogern vor der Tagung des Rates Rechnung zu tragen.

Alle Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fett- und Kursivdruck** bzw. durch [...] gekennzeichnet.

Entwurf
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen
von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere Absatz 6 des der Akte beigefügten Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

ERWÄGUNGSGRÜNDE

[wird später ergänzt]

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

- a) gemeinsame Vorschriften für die Betriebsinhaber direkt gewährten Zahlungen im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen (im Folgenden "Direktzahlungen");
- b) spezifische Vorschriften für
 - i) eine Basisprämie für Betriebsinhaber (im Folgenden "Basisprämienregelung" **und eine vereinfachte Übergangsregelung (im Folgenden "Regelung für die einheitliche Flächenzahlung")**);
 - ia) eine freiwillige Umverteilungsprämie (im Folgenden "Umverteilungsprämie");**
 - iaa) eine einzelstaatliche Übergangsbeihilfe für Betriebsinhaber;**
 - ii) eine Zahlung an Betriebsinhaber, die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden einhalten;
 - iii) eine fakultative Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen;
 - iv) eine Zahlung an Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen;
 - v) eine fakultative gekoppelte Stützungsregelung;

- vi) eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;
- vii) eine vereinfachte Kleinerzeugerregelung;
- viii) einen Rahmen, der es Bulgarien, **Kroatien** und Rumänien ermöglicht, ergänzende Direktzahlungen zu tätigen.

Artikel 2

Änderung von Anhang I

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte [...] zur Änderung des Verzeichnisses der Stützungsregelungen in Anhang I zu erlassen, in dem Umfang, der erforderlich ist, um etwaigen neuen, nach dem Erlass dieser Verordnung erlassenen Gesetzgebungsakten über Stützungsregelungen Rechnung zu tragen.

Artikel 3

Anwendung auf die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Ägäischen Inseln

Artikel 11 gilt nicht für die EU-Regionen im Sinne des Artikels 349 [...] AEUV [...] (*im Folgenden "Regionen in äußerster Randlage" [...]*) und für die Direktzahlungen, die auf den kleineren Ägäischen Inseln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 gewährt werden. Die Titel III, IV und V finden auf die Regionen in äußerster Randlage keine Anwendung.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

- a) "Betriebsinhaber" eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im [...] **räumlichen Geltungsbereich des EUV und des AEUV** im Sinne des Artikels 52 [...] **EUV** in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 [...] **AEUV** befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
- b) "Betrieb" die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden;
- c) "landwirtschaftliche Tätigkeit"
- **die Erzeugung**, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, **oder**
 - die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem Zustand, der sie ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen, die über die [...] in der Landwirtschaft **üblichen** Methoden und Maschinen [...] hinausgehen, für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, **auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festzulegen sind**, oder
 - die Ausübung einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;
- d) "landwirtschaftliche Erzeugnisse" die in Anhang I [...] **EUV und AEUV** aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Fischereierzeugnisse, sowie Baumwolle;
- e) "landwirtschaftliche Fläche" jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland **und Dauerweideland** oder mit Dauerkulturen genutzt wird;
- f) "Ackerland" für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV], unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht;

- g) "Dauerkulturen" nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland **und Dauerweideland**, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb;
- h) "Dauergrünland [...] **und Dauerweideland**" [wird später ergänzt];
- i) "Gras oder andere Grünfütterpflanzen" alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, [...]unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden[...];
- j) "Reb- und Baumschulen" Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (*Gehölzpflanzen*) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar:
- Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
 - Obst- und Beerengehölze,
 - Ziergehölze,
 - gewerbliche Forstbaumschulen [...]ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs[...],

— Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen;

k) "Niederwald mit Kurzumtrieb" Flächen, die mit von den Mitgliedstaaten festzulegenden Gehölzarten des KN-Codes 06 02 9041 bestockt sind, bei denen es sich um mehrjährige *Gehölzpflanzen* handelt, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und in der nächsten Saison wieder austreibt, wobei die maximalen Erntezyklen von den Mitgliedstaaten festzulegen sind[...];

l) ***"Verkauf" den Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung des Eigentums an Flächen oder Zahlungsansprüchen; nicht einbezogen ist der Verkauf von Flächen an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung, soweit er in beiden Fällen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke erfolgt;***

m) ***"Pacht" Pacht oder ähnliche Arten von befristeten Geschäften;***

n) ***"Übertragung" die Pacht, den Verkauf, die Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge von Flächen, Zahlungsansprüchen oder jede andere endgültige Übertragung.***

2. ***Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, [...] die Folgendes festlegen***

a) [...]

aa) den Rahmen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Kriterien festlegen, die von den Betriebsinhabern einzuhalten sind, damit sie die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c erfüllen;

b) den Rahmen [...], innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen festlegen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;

c) [...]

d) die Kriterien [...], anhand deren das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen bestimmt wird *und die Kriterien zur Bestimmung der in Absatz 1 Buchstabe h genannten etablierten lokalen Praktiken.*

TITEL II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DIREKTZAHLUNGEN

KAPITEL 1

Gemeinsame Vorschriften für die Direktzahlungen

Artikel 5

Finanzierung der Direktzahlungen

Die [...] Verordnung (EU) Nr.[...] [*Horizontale GAP-Verordnung: HZV*] *und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften gelten für die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Regelungen.*

Artikel 6

Nationale Obergrenzen

1. Für den jeweiligen Mitgliedstaat und das jeweilige Jahr wird die nationale Obergrenze, die den Gesamtwert aller zugewiesenen Ansprüche, der nationalen Reserve und der gemäß den Artikeln **28b**, 33, 35, 37 und 39 festgesetzten Obergrenzen umfasst, gemäß Anhang II festgesetzt.

Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Erhöhung Gebrauch, so darf die in Anhang II festgelegte Obergrenze für diesen Mitgliedstaat im betreffenden Jahr um den gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 berechneten Betrag überschritten werden.

- 1a. Abweichend von Absatz 1 wird für den jeweiligen Mitgliedstaat, der die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwendet, und das jeweilige Jahr die nationale Obergrenze, die die gemäß den Artikeln 28c, 33, 35, 37 und 39 festgesetzten Obergrenzen umfasst, gemäß Anhang II festgesetzt.*
2. Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 gefasst werden, **sowie Entwicklungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 ergeben**, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte [...] **zur Anpassung der** in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen [...] **zu erlassen**.

Artikel 7

Nettoobergrenzen

1. Unbeschadet des Artikels 8 darf der Gesamtbetrag der Direktzahlungen, der in einem Mitgliedstaat gemäß den Titeln III, IV und V für ein Kalenderjahr nach Anwendung von Artikel 11 gewährt werden darf, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Obergrenzen nicht überschreiten.

[...] **Wenn** der Gesamtbetrag der zu gewährenden Direktzahlungen die in Anhang III aufgeführten Obergrenzen überschreitet, nehmen die Mitgliedstaaten unter **Ausnahme** der nach den Verordnungen (EG) Nr. 247/2006 und (EG) Nr. 1405/2006 gewährten Direktzahlungen eine lineare Kürzung der Beträge aller Direktzahlungen vor.

2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr wird das geschätzte Aufkommen aus der Deckelung gemäß Artikel 11, das sich in der Differenz zwischen den in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen, zuzüglich des gemäß Artikel 44 verfügbaren Betrags, und den in Anhang III aufgeführten Nettoobergrenzen widerspiegelt, als EU-Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden.

3. ***Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 gefasst werden, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte [...] zur Anpassung der in Anhang III aufgeführten nationalen Obergrenzen [...] zu erlassen.***

Artikel 8

Haushaltsdisziplin

1. [wird später ergänzt]

2. [...] Absatz 1 gilt ***nach der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16*** für Bulgarien und Rumänien ab ***dem 1. Januar 2016 und für Kroatien nach der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16a ab dem 1. Januar 2022.***

3. *Um die korrekte Anwendung der Anpassungen der Direktzahlungen in Bezug auf die Haushaltsdisziplin zu gewährleisten, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Berechnungsgrundlage für die von den Mitgliedstaaten auf die Betriebsinhaber gemäß [...] Absatz 1 des vorliegenden Artikels anzuwendenden Kürzungen zu erlassen.*

Artikel 9

Aktiver Betriebsinhaber

1. *Natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen [...], deren landwirtschaftliche Flächen hauptsächlich Flächen sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und die auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c ausüben, werden keine Direktzahlungen gewährt.*
- a) [...]
- b) [...]

2. [...]

[Mitgliedstaaten können beschließen, dass] natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die Flughäfen, Wasserwerke, Sport- und Freizeitflächen, [Jagdreviere], [Fischerei- und Aquakulturflächen] oder Campingplätze betreiben, Eisenbahnverkehrsleistungen oder Immobiliendienstleistungen erbringen oder [Bergbauarbeiten] durchführen, keine Direktzahlungen gewährt werden.

Die Mitgliedstaaten können die in Unterabsatz 1 aufgeführten Unternehmen oder Tätigkeiten gegebenenfalls anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien um weitere ähnliche nichtlandwirtschaftliche Unternehmen oder Tätigkeiten ergänzen und solche Ergänzungen später auch wieder zurücknehmen.

Eine Person oder Vereinigung nach den Unterabsätzen 1 oder 2 gilt jedoch als aktiver Betriebsinhaber, wenn sie entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Mitgliedstaates anhand überprüfbarer Nachweise Folgendes belegt:

- i) der jährliche Betrag der Direktzahlungen beläuft sich auf mindestens 5% ihrer Gesamteinkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr, für das diese Nachweise vorliegen, und/oder*
- ii) ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind nicht unwesentlich und/oder*
- iii) ihr Hauptgeschäftszweck besteht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit.*

3. *Darüber hinaus können Mitgliedstaaten anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien beschließen, dass keine Direktzahlungen gewährt werden, wenn es sich um natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen handelt,*

- i) deren landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen und/oder*
- ii) deren Haupttätigkeit oder Hauptgeschäftszweck nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.*

4. *Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Betriebsinhaber, die lediglich Direktzahlungen erhielten, die im Vorjahr einen bestimmten Betrag nicht überschritten. Dieser Betrag wird von den Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien, wie den jeweiligen nationalen oder regionalen Besonderheiten, festgelegt und darf 5 000 EUR nicht überschreiten.*

5. *Um den Schutz der Rechte der Betriebsinhaber zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, [...] die Folgendes betreffen:*

a) [...]

b) [...]

([...]*a*) Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, [...] *in welchen Fällen die* landwirtschaftliche[...] Fläche[...] eines Betriebsinhabers hauptsächlich als *eine* Fläche zu betrachten *ist*, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten *wird*;

b) Kriterien, anhand deren unterschieden werden kann zwischen Einkünften aus landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und dem für die Zwecke der Absätze 2 und 4 maßgeblichen Betrag an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Betriebsinhaber;

- c) *die von den Betriebsinhabern einzuhaltenden Kriterien, anhand deren für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nachgewiesen wird, dass ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unwesentlich sind und ihr Hauptgeschäftszweck in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.*
6. *Die Mitgliedstaaten teilen ihre Beschlüsse gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 der Kommission bis zum 1. August 2013 mit; bei Änderung dieser Beschlüsse erfolgt die Mitteilung innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem dieser Beschluss gefasst wurde.*

Artikel 10

Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

1. Die Mitgliedstaaten beschließen, dass keine Direktzahlungen an Betriebsinhaber in einem der folgenden Fälle gewährt werden:
 - a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor **der** Anwendung [...] **des** Artikels 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger als 100 EUR beträgt;
 - b) wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, vor **der** Anwendung [...] **des** Artikels 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] kleiner als ein Hektar ist.

Die Mitgliedstaaten können die unter den Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte [...] **innerhalb der** in Anhang IV genannten Grenzen anpassen, um den Strukturen ihrer Agrarwirtschaften Rechnung zu tragen.

2. [...] *Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, nach Absatz 1 Buchstabe b einen Flächenschwellenwert anzuwenden, so wendet er dessen ungeachtet Absatz 1 Buchstabe a auf jene Betriebsinhaber an, die die tierbezogene gekoppelte Stützung gemäß Titel IV erhalten und über eine unter dem Flächenschwellenwert liegende Hektarfläche verfügen.*
3. Die betreffenden Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 1 in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Ägäischen Inseln nicht anzuwenden.
4. In Bulgarien und Rumänien wird für die Jahre 2014 und 2015 der beantragte oder zu gewährende Betrag nach Absatz 1 auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in Anhang V Abschnitt A für das betreffende Jahr aufgeführt ist. *In Kroatien wird für die Jahre 2014-2021 der beantragte oder zu gewährende Betrag gemäß Absatz 1 auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in Anhang Va Abschnitt A aufgeführt ist.*

Artikel 11

Stufenweise Kürzung und Deckelung der Zahlung

[wird später ergänzt]

Artikel 12

Mehrfachanträge

Für die beihilfefähigen Hektarflächen, für die von einem Betriebsinhaber ein Antrag auf Zahlung der Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1 gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

Artikel 13

Staatliche Beihilfen

Abweichend von Artikel 146 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [EGMOV] finden die Artikel 107, 108 und 109 [...] *AEUV* [...] keine Anwendung auf Zahlungen, die [...] von den Mitgliedstaaten [...] entsprechend der vorliegenden Verordnung getätigt werden.

Artikel 14

Flexibilität zwischen den Säulen

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu [...] **[15%]** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission bis [...] **zum 1. August 2013** mitgeteilt. **In dem Beschluss wird der [...] in Unterabsatz 1** genannte Prozentsatz **angegeben, [...] der von Kalenderjahr zu Kalenderjahr unterschiedlich sein kann.**

Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Beschluss gemäß diesem Absatz mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2018 zu überprüfen. Eine solche Überprüfung darf nicht zu einer Verringerung des Prozentsatzes führen, der der Kommission gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilt wird. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 1. August 2017 über einen entsprechenden Beschluss.

2. [Vor dem 1. August 2013 **können Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit gemäß Absatz 1 nicht nutzen, beschließen, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bis zu [15 %] oder im Falle von** Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Spanien, Schweden und des Vereinigten Königreichs bis zu [...] **[25 %]** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen.] Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission bis [...] **zum 1. August 2013** mitgeteilt. **In dem Beschluss wird der [...] in Unterabsatz 1** genannte Prozentsatz **angegeben, [...] der von Kalenderjahr zu Kalenderjahr unterschiedlich sein kann.**

Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Beschluss gemäß diesem Absatz mit Wirkung ab den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zu überprüfen. Eine solche Überprüfung darf nicht zu einer Anhebung des Prozentsatzes führen, der der Kommission gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilt wurde. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 1. August 2017 über einen entsprechenden Beschluss.

Artikel 15

Überprüfung

Die Anwendung der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen erfolgt unbeschadet einer jederzeit *mittels eines Gesetzgebungsakts, eines gemäß Artikel 55 angenommenen delegierten Akts oder eines gemäß Artikel 56 angenommenen Durchführungsrechtsakts* möglichen Überprüfung aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Haushaltslage.

KAPITEL 2

Auf Bulgarien, Kroatien und Rumänien anwendbare Bestimmungen

Artikel 16

Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien

In Bulgarien und Rumänien werden die nationalen Obergrenzen für die Zahlungen gemäß den Artikeln **28b**, 33, 35, 37, 39 und 51 in den Jahren 2014 und 2015 auf der Grundlage der in Anhang V Abschnitt A aufgeführten Beträge festgesetzt.

Artikel 16a

Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in Kroatien

In Kroatien werden die Direktzahlungen nach folgendem Schema eingeführt, bei dem die Steigerungsstufen als Prozentsatz der entsprechenden ab dem Jahr 2022 geltenden Höhe der Direktzahlungen ausgedrückt sind:

25 % im Jahr 2013,

30 % im Jahr 2014,

35 % im Jahr 2015,

40 % im Jahr 2016,

50 % im Jahr 2017,

60 % im Jahr 2018,

70 % im Jahr 2019,

80 % im Jahr 2020,

90 % im Jahr 2021,

100 % ab dem Jahr 2022.

Artikel 17

Ergänzende nationale Direktzahlungen zu den Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien

1. In den Jahren 2014 und 2015 können Bulgarien und Rumänien nationale Direktzahlungen gewähren, die zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 und im Falle von Bulgarien ferner zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 dienen.
2. Der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Basisprämienregelung, der für 2014 und 2015 gewährt werden kann, darf die in Anhang V Abschnitt B für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.

3. Für Bulgarien darf der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle, *der für 2014 und 2015 gewährt werden kann*, die in Anhang V Abschnitt C für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.
4. Die Gewährung der ergänzenden nationalen Direktzahlungen erfolgt nach objektiven Kriterien, unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen.

Artikel 17a

Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien

1. *Kroatien kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission jede der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen gegebenenfalls durch eine ergänzende Zahlung aufstocken.*
2. *Der Betrag der ergänzenden Zahlung, der in dem jeweiligen Jahr bei einer bestimmten Stützungsregelung gewährt werden darf, ist durch einen besonderen Finanzrahmen begrenzt. Dieser Rahmen entspricht der Differenz zwischen*
 - a) *dem Betrag an Direktbeihilfe, der für die jeweilige Stützungsregelung nach der vollständigen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16a im Kalenderjahr 2022 verfügbar ist,*

und

 - b) *dem Betrag an Direktbeihilfe, der für die jeweilige Stützungsregelung aufgrund der Anwendung des Steigerungsstufenschemas gemäß Artikel 16a in dem betreffenden Jahr verfügbar ist.*

3. *Der Gesamtbetrag aller gewährten ergänzenden nationalen Direktzahlungen darf die in Anhang Va Abschnitt B für das betreffende Kalenderjahr aufgeführte Obergrenze nicht überschreiten.*
4. *Kroatien kann anhand objektiver Kriterien nach Genehmigung durch die Kommission die zu gewährenden Beträge der ergänzenden nationalen Beihilfe festsetzen.*
5. *In ihrer Genehmigung nach diesem Artikel nennt die Kommission die betreffenden Stützungsregelungen und legt fest, bis zu welcher Höhe die ergänzenden nationalen Direktzahlungen gewährt werden können.*

Bei den ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Aufstockung der fakultativen gekoppelten Stützung nach Titel IV Kapitel 1 werden in der Genehmigung auch die spezifischen Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren gemäß Artikel 38 Absatz 2 genannt, auf die sich die ergänzenden nationalen Direktzahlungen erstrecken können.

Die Genehmigung wird im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 56 Absatz 2 oder 3 erlassen wird, erteilt.

6. *Die Gewährungsbedingungen für die ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien sind diejenigen für die Beihilfegewährung bei den entsprechenden Stützungsregelungen gemäß dieser Verordnung.*
7. *Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien unterliegen allen etwaigen Anpassungen, die durch die Entwicklungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich werden. Ihre Gewährung erfolgt nach objektiven Kriterien, unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen.*

8. *Kroatien legt vor dem 30. Juni des Jahres, das auf die Umsetzung folgt, einen Bericht über die Umsetzungsmaßnahmen für die ergänzenden nationalen Direktzahlungen vor. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:*
- a) *etwaige Situationsänderungen, die die ergänzenden nationalen Direktzahlungen betreffen;*
 - b) *für jede ergänzende nationale Direktzahlung die Anzahl der Begünstigten, den gewährten Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Beihilfe sowie die Hektarzahl und die Zahl der Tiere oder sonstigen Einheiten, für die die Beihilfe gewährt wurde;*
 - c) *einen Bericht über die angewendeten Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den gewährten ergänzenden nationalen Direktzahlungen.*

Artikel 17b

Nationale Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien

1. *Ab dem Jahr 2014 teilt Kroatien der Kommission alljährlich bis spätestens 31. Januar die gemäß Artikel 57a Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erfassten Flächen mit, die im vorangegangenen Kalenderjahr wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführt wurden.*

Kroatien teilt ferner die Anzahl der Zahlungsansprüche, die den Betriebsinhabern am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres zur Verfügung standen, sowie den zum selben Zeitpunkt noch ungenutzt in der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung verbliebenen Betrag mit.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Mitteilungen erfolgen gegebenenfalls für die einzelnen gemäß Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Regionen.

2. *Die Kommission berechnet alljährlich den Betrag, der den in Anhang II für Kroatien festgesetzten Beträgen bei der Anpassung dieses Anhangs gemäß Artikel 6 Absatz 2 hinzuzufügen ist, um für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Flächen die Beihilfegewährung im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen zu finanzieren. Der genannte Betrag wird auf der Grundlage der von Kroatien gemäß Absatz 1 mitgeteilten Angaben und der geschätzten durchschnittlichen Direktzahlungen, die je Hektar in Kroatien für das betreffende Jahr zu leisten sind, berechnet.*

Der gemäß Unterabsatz 1 hinzuzufügende Höchstbetrag auf der Grundlage aller von Kroatien bis zum Jahr 2022 nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels mitgeteilten Flächen beläuft sich auf 9 600 000 EUR und unterliegt, wie in Anhang Vb aufgeführt, dem Schema für die schrittweise Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16a.

- 3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Anteil des gemäß Absatz 2 hinzuzufügenden Betrags fest, den Kroatien in die nationale Sonderreserve für die Minenräumung einbezieht, um Zahlungsansprüche für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Flächen zuzuweisen. Dieser Anteil wird auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der Obergrenze für die Basisprämienregelung und dem in Anhang II festgesetzten Betrag vor dessen Anhebung gemäß Absatz 2 berechnet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*
- 4. In den Jahren 2014 bis 2022 verwendet Kroatien die nationale Sonderreserve für die Minenräumung dazu, um Betriebsinhabern Zahlungsansprüche auf der Grundlage der minengeräumten Flächen zuzuweisen, die von den Betriebsinhabern in dem betreffenden Jahr angemeldet werden und folgende Bedingungen erfüllen:*

 - a) Die Flächen sind beihilfefähig im Sinne von Artikel 25 Absatz 2;*
 - b) die Flächen wurden im vorangegangenen Kalenderjahr wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführt;*
 - c) die Flächen wurden der Kommission nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels mitgeteilt.*

5. *Der Wert der gemäß diesem Artikel festgesetzten Zahlungsansprüche ist – im Rahmen des in der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung verfügbaren Betrags – der nationale oder regionale Durchschnittswert der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr.*
6. *Um den Folgen der erneuten Nutzung von minengeräumten Flächen für landwirtschaftliche Zwecke, die Kroatien gemäß dem vorliegenden Artikel mitgeteilt hat, Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang Va aufgeführten Beträge anzupassen.*

TITEL III

BASISPRÄMIENREGELUNG, *REGELUNG FÜR DIE EINHEITLICHE FLÄCHENZAHLUNG* UND DAMIT VERBUNDENE ZAHLUNGEN

KAPITEL 1

Basisprämienregelung und *Regelung für die einheitliche Flächenzahlung*

Abschnitt 1

Einführung der Basisprämienregelung

Artikel 18

Zahlungsansprüche

[wird später ergänzt]

Artikel 19

Obergrenze für die Basisprämienregelung

[wird später ergänzt]

Artikel 20

Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen

[wird später ergänzt]

Artikel 21

Erstzuweisung der Zahlungsansprüche

[wird später ergänzt]

Artikel 22

Wert der Zahlungsansprüche und Konvergenz

[wird später ergänzt]

Abschnitt 2

Nationale Reserve

Artikel 23

Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve

[wird später ergänzt]

Artikel 24

Auffüllung der nationalen Reserve

1. Die nationale *oder regionale* Reserve wird aufgefüllt durch Beträge aus
 - a) Zahlungsansprüchen, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre kein Anrecht auf Zahlungen geben infolge der Anwendung von
 - i) Artikel 9,
 - ii) Artikel 10 Absatz 1
 - iii) *Artikel 11 Absatz 3*;

- b) [...] *einer Zahl von Zahlungsansprüchen, die der Gesamtzahl der Zahlungsansprüche entspricht*, die außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände während eines Zeitraums von zwei *aufeinanderfolgenden* Jahren nicht gemäß Artikel 25 *von einem Betriebsinhaber* aktiviert worden sind. *Für die Zwecke der Feststellung der Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers, die in die nationale oder regionale Reserve zurückfallen, erhalten die Zahlungsansprüche mit dem geringsten Wert Vorrang*;
 - c) Zahlungsansprüchen, die von den Betriebsinhabern freiwillig zurückgegeben werden;
 - d) der Anwendung von Artikel 22 Absatz 4 [...];
 - e) *zu Unrecht zugewiesenen Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV]*.
 - f) *einer linearen Kürzung des Werts der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene, wenn die nationale oder regionale Reserve nicht ausreicht, um die in Artikel 23 Absatz 7 genannten Fälle zu berücksichtigen*;
 - g) *der Anwendung von Artikel 27 Absatz 2a*.
2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften *für den Rückfall* nicht aktivierter Zahlungsansprüche *in* die nationale *oder die regionale* Reserve. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Abschnitt 3

Anwendung der Basisprämienregelung

Artikel 25

Aktivierung von Zahlungsansprüchen

1. Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat der Zuweisung des Zahlungsanspruchs gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die jährliche Zahlung der darin festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 sowie [...] **der Anwendung von Artikel 65** der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV].

2. Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Begriff "beihilfefähige Hektarfläche"
 - a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, **einschließlich Flächen, die am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand waren in Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind und sich beim Beitritt für die Anwendung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung entschieden haben**; oder
 - b) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III bzw. Titel **IVa** der Verordnung (EG) Nr. **1782/2003** bestand und die
 - i) infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹ sowie der Richtlinie 2009/147/EG nicht mehr der Begriffsbestimmung für "beihilfefähige Hektarfläche" unter Buchstabe a entspricht oder

¹ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- ii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 **oder Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV]** oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 [...] **oder Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV]** im Einklang stehen, aufgeforstet wird oder
- iii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] stillgelegt wird.

[...] **Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt Folgendes:**

- i) Wird die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so gilt diese Fläche als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten stark eingeschränkt zu sein.

[ii) Die Mitgliedstaaten können ein Verzeichnis von Flächen erstellen, die hauptsächlich für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.]

Die Mitgliedstaaten legen Kriterien für die Umsetzung [...] **der Unterabsätze 1 und 2** auf ihrem Hoheitsgebiet fest.

Um beihilfefähig zu sein, müssen die Flächen außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände jederzeit während des Kalenderjahres die Begriffsbestimmung für die beihilfefähige Hektarfläche erfüllen.

Zum Zwecke der Bestimmung der beihilfefähigen Hektarfläche können die Mitgliedstaaten, die beschließen, Hektarflächen mit Dauergrünland, wo Gräser und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weideflächen vorherrschen, im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h einzubeziehen, einen Verringerungskoeffizienten anwenden, um diese Hektarflächen in beihilfefähige Hektarflächen umzuwandeln.

3. Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur beihilfefähig, wenn der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Sorten nicht mehr als 0,2 % beträgt.

Artikel 26

Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen

1. Für die Zwecke [...] **der Aktivierung von Zahlungsansprüchen nach** Artikel 25 Absatz 1 meldet der Betriebsinhaber die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] liegen darf.
2. Die Mitgliedstaaten können unter ordnungsgemäß begründeten Umständen den Betriebsinhaber ermächtigen, seine Anmeldung zu ändern, sofern er mindestens die seinen Zahlungsansprüchen entsprechende Hektarzahl beibehält und die Bedingungen für die Gewährung der Basisprämie für die betreffende Fläche einhält.

Artikel 27

Übertragung von Zahlungsansprüchen

1. Zahlungsansprüche dürfen nur an ***nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechnete*** Betriebsinhaber, die innerhalb desselben Mitgliedstaates ansässig sind, übertragen werden, ausgenommen im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge.

Auch im Fall der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge dürfen Zahlungsansprüche allerdings nur in dem Mitgliedstaat genutzt werden, in dem sie festgesetzt wurden.

Die Rückübertragung von Zahlungsansprüchen bei Ablauf einer Pacht stellt keine Übertragung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe n dar.

2. [wird später ergänzt]

- 2a. [wird später ergänzt]

3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die [...] ***Modalitäten*** für die den nationalen Behörden ***von den Betriebsinhabern*** zu übermittelnden Meldungen der Übertragung von Zahlungsansprüchen sowie die einzuhaltenden Fristen für diese Meldungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 28

Übertragene Befugnisse

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und zur Klärung bestimmter Situationen, die bei der Anwendung der Basisprämienregelung auftreten können, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über Folgendes zu erlassen:

- a) die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für die Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung, **Übertragung von Zahlungsansprüchen** und im Falle der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs;
- b) die Berechnung des Wertes und der Anzahl oder die Erhöhung oder Kürzung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit deren Zuweisung im Rahmen einer jeden Vorschrift dieses Titels, einschließlich des Erlasses von Bestimmungen über
 - i) die Möglichkeit der vorläufigen Festsetzung eines Wertes, einer Anzahl oder einer Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden,
 - ii) die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des endgültigen Wertes und der vorläufigen und der endgültigen Anzahl der Zahlungsansprüche,
 - iii) den Fall, dass ein Kauf- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte;
- c) die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen Reserve erhaltenen Zahlungsansprüche;
- d) die Änderung des Einheitswertes der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche und im Fall von;
- e) [wird später ergänzt]
- [ea)** [wird später ergänzt]
- f) Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 23

Absätze 4 und 5;

- g) **den Inhalt der** Anmeldung und **die Anforderungen für die** Aktivierung der Zahlungsansprüche;
- ga) Kriterien für die Festlegung des Verringerungskoeffizienten gemäß Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 5;**
- h) die Anforderung, dass die Gewährung von Zahlungen von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht wird, und die Festlegung des Verfahrens für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Artikel 25 Absatz 3.

KAPITEL 1a
UMVERTEILUNGSPRÄMIE

Artikel 28a
Allgemeine Vorschriften

1. **Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August eines bestimmten Jahres beschließen, ab dem darauf folgenden Jahr Betriebsinhabern, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 oder im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Abschnitt 4 haben, eine jährliche Prämie zu gewähren.**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre entsprechenden Beschlüsse bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt mit.

2. **Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene gemäß Artikel 20 anzuwenden, können die im vorliegenden Kapitel vorgesehene Prämie auf regionaler Ebene anwenden.**
3. **Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie der Anwendung von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber oder die Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen durch den Betriebsinhaber im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung voraus.**

4. *Die Prämie nach Absatz 1 wird jährlich von den Mitgliedstaaten berechnet, indem eine von dem Mitgliedstaat festzulegende Zahl, die 65 % der nationalen oder regionalen Durchschnittszahlung je Hektar nicht übersteigen darf, mit der Zahl der Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 aktiviert hat, oder mit der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die der Betriebsinhaber im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldet hat, multipliziert wird. Die Zahl dieser Zahlungsansprüche oder Hektarflächen darf nicht höher sein als [30 / 50] Hektar oder als die Durchschnittsgröße von landwirtschaftlichen Betrieben nach Anhang VI, falls diese Durchschnittsgröße in dem betreffenden Mitgliedstaat über [30 / 50] Hektar liegt.*

Sofern die in Unterabsatz 1 festgelegten Höchstgrenzen eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene in Bezug auf die nach Unterabsatz 1 festgelegte Zahl von Hektarflächen eine Staffelung vornehmen, die für alle Betriebsinhaber gleichermaßen gilt.

Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar gemäß Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 oder im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldet worden sind, festgesetzt.

Die regionale Durchschnittszahlung je Hektar gemäß Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten anhand eines Teils der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 in der betreffenden Region angemeldet worden sind, festgesetzt. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Teils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt, nachdem die lineare Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 angewendet wurde, sofern Artikel 23 Absatz 2 nicht angewandt wird.

5. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Prämienzahlung an Betriebsinhaber geleistet wird, bei denen erwiesen ist, dass sie ihren Betrieb nach dem 19. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck aufgespalten haben, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.*

Artikel 28b

Finanzbestimmungen

1. *Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zu 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II verwenden.*
2. *Auf der Grundlage des Prozentsatzes der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet wird, setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenzen für die betreffende Zahlung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*

ABSCHNITT 4
REGELUNG FÜR DIE EINHEITLICHE FLÄCHENZAHLUNG

Artikel 28c

Regelung für die einheitliche Flächenzahlung

- 1. Mitgliedstaaten, die im Jahr 2013 die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 anwenden, können diese Regelung unter den in dieser Verordnung dargelegten Voraussetzungen bis spätestens zum 31. Dezember 2020 weiterhin anwenden. Sie teilen der Kommission bis zum [1. August 2013] ihren Beschluss und den Zeitpunkt für den Ablauf dieser Regelung mit.**

Während des Anwendungszeitraums der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gelten die Abschnitte 1, 2 und 3 dieses Kapitels, mit Ausnahme des Artikels 25 Absätze 2 und 3, nicht für diese Mitgliedstaaten.

- 1a. Die einheitliche Flächenzahlung wird jährlich je Hektar beihilfefähige Fläche gewährt, die vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] angemeldet wurde. Sie wird jedes Jahr berechnet, indem der gemäß Absatz 2 dieses Artikels festgelegte jährliche Finanzrahmen durch die Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] angemeldet wurden, geteilt wird.**
- 1b. Abweichend von Absatz 1a dürfen Mitgliedstaaten, die die Anwendung von Artikel 28d ab spätestens 1. Januar 2018 beschließen, während des Anwendungszeitraums dieses Artikels bis zu 20 % des jährlichen Finanzrahmens nach Absatz 1a dazu verwenden, die einheitliche Flächenzahlung pro Hektor zu staffeln.**

Bei der Staffelung der einheitlichen Flächenzahlung je Hektar berücksichtigen die Mitgliedstaaten die nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben b und c und den Artikeln 126, 127 und 129 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 während des Jahres 2013 gewährte Stützung.

Für Zypern kann die Beihilfe unter Berücksichtigung der in Anhang XVIIa der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgelegten sektorspezifischen Finanzrahmen gestaffelt werden, sofern in dem betreffenden Sektor keine Beihilfe nach Artikel 28ca gewährt wird.

- 2. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten für jeden Mitgliedstaat die jährliche nationale Obergrenze für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 28b, 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*
- 3. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen die in Absatz 1a genannten Hektarflächen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] liegen darf.*
- 4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die Vorschriften für die Förderfähigkeit und den Zugang zur Regelung für die einheitliche Flächenzahlung für Betriebsinhaber betreffen.*

Artikel 28ca

Nationale Übergangsbeihilfe

- 1. Die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Artikel 28c anwenden, können beschließen, in den Jahren 2015-2020 eine nationale Übergangsbeihilfe zu gewähren.*
- 2. Die nationale Übergangsbeihilfe kann Betriebsinhabern in den Sektoren gewährt werden, für die im Jahr 2013 diese Beihilfe oder im Fall von Bulgarien und Rumänien ergänzende nationale Direktzahlungen gewährt worden sind.*

3. *Die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe müssen mit den Bedingungen übereinstimmen, die für die Gewährung von Zahlungen gemäß Artikel 132 Absatz 7 oder Artikel 133a der Verordnung (EG) 73/2009 für das Jahr 2013 genehmigt wurden; dies gilt nicht für die Kürzung der Zahlungen aufgrund der Modulation gemäß den Artikeln 7 und 10 jener Verordnung.*
4. *Der Gesamtbetrag der Beihilfe, der den Betriebsinhabern in einem der in Absatz 2 genannten Sektoren gewährt werden darf, wird durch folgende Prozentsätze der von der Kommission gemäß Artikel 132 Absatz 7 oder Artikel 133a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates für das Jahr 2013 genehmigten sektorspezifischen Finanzrahmen begrenzt:*
- *70% im Jahr 2015,*
 - *60% im Jahr 2016,*
 - *50% im Jahr 2017,*
 - *40% im Jahr 2018,*
 - *30% im Jahr 2019,*
 - *20% im Jahr 2020.*

Für Zypern wird dieser Prozentsatz anhand der sektorspezifischen Finanzrahmen in Anhang XVIIa der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates berechnet.

5. *Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Zypern.*
6. *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres ihre in Absatz 1 genannten Beschlüsse mit. Die Mitteilung muss Folgendes umfassen:*
- a) *den Finanzrahmen für jeden Sektor,*
 - b) *gegebenenfalls der Höchstsatz der nationalen Übergangsbihilfe.*
7. *Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage objektiver Kriterien und im Rahmen der Vorgaben gemäß Absatz 4 über die Beträge der zu gewährenden nationalen Übergangsbihilfe beschließen.*

ABSCHNITT 5

ANWENDUNG DER BASISPRÄMIENREGELUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN, DIE DIE REGELUNG FÜR DIE EINHEITLICHE FLÄCHENZAHLUNG ANGEWENDET HABEN

Artikel 28d

Einführung der Basisprämienregelung in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angewendet haben

Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vorgesehen ist, gilt dieser Titel für die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Abschnitt 4 dieses Kapitels angewendet haben.

Artikel 21 und 22 finden keine Anwendung.

Artikel 28e

Erstzuweisung der Zahlungsansprüche

1. Zahlungsansprüche werden den Betriebsinhabern, die gemäß Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind, zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zu einem Zeitpunkt beantragen, der gemäß Artikel 78 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. ... [HZV] im ersten Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung festzusetzen ist. Die Zahlungsansprüche werden nur [Betriebsinhabern] zugewiesen[, sofern sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:].

[2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung Zahlungsansprüche nur Betriebsinhabern zugewiesen werden, die mindestens eine der folgenden von den Mitgliedstaaten gewählten Bedingungen erfüllen:]

a) Sie haben im Jahr 2011 [oder in dem dem Übergang zur Basisprämienregelung unmittelbar vorangehenden Jahr] Direktzahlungen oder ergänzende nationale Direktzahlungen oder, im Falle Zyperns, eine staatliche Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten;

- b) sie haben im Jahr 2011 keine Stützung gemäß Buchstabe a erhalten und nur landwirtschaftliche Flächen besessen, die sich am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 befanden.*
- 3. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der beihilfefähigen Hektarfläche im Sinne des Artikels 25 Absatz 2, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] für das erste Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung anmeldet.*
- 4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um weitere Vorschriften für die Einführung der Basisprämienregelung in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angewendet haben, festzulegen.*
- 5. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, wenn die Zahlungsansprüche noch nicht endgültig festgesetzt werden können und wenn die Zuweisung durch besondere Umstände beeinflusst wird.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 28f

Wert der Zahlungsansprüche

- 1. [Im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung] [Für jedes betreffende Jahr] berechnen die Mitgliedstaaten den Einheitswert der Zahlungsansprüche [für jedes betreffende Jahr], indem die gemäß Artikel 19 oder 20 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird, die gemäß Artikel 28e [in dem betreffenden] [im ersten] Anwendungsjahr der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene zugewiesen werden.*

2. *Im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung können die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens [40/10] % der gemäß Artikel 19 oder 20 festgesetzten nationalen oder regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 entspricht.*

Die Mitgliedstaaten, die von der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, verwenden den nach Anwendung jenes Unterabsatzes verbleibenden Teil der Obergrenze, um den Wert der Zahlungsansprüche in den Fällen zu erhöhen, in denen der Gesamtwert der Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Beihilfen gemäß den Artikeln 29, 34, 36 und Titel IV, die ein Betriebsinhaber im Einklang mit dieser Verordnung in dem Kalenderjahr unmittelbar vor dem Übergang zur Basisprämienregelung erhalten hat.

Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Einheitswert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 berechneten Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Beihilfen, mit Ausnahme der Beihilfen gemäß den Artikeln 29, 34, 36 und Titel IV, die dieser Betriebsinhaber im Einklang mit dieser Verordnung in dem Kalenderjahr unmittelbar vor dem Übergang zur Basisprämienregelung erhalten hat.

3. *Bei der Anwendung von Absatz 2 vollziehen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts eine schrittweise Annäherung des Wertes der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Schritte und die zu verwendende Berechnungsmethode fest und setzen die Kommission hiervon bis zum 1. August des Jahres vor dem Übergang zur Basisprämienregelung in Kenntnis. Diese Schritte umfassen jährliche stufenweise Änderungen der Zahlungsansprüche nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien. [Im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung unterrichten die Mitgliedstaaten die Betriebsinhaber über den Wert ihrer Zahlungsansprüche, die gemäß diesem Artikel für jedes Jahr des von dieser Verordnung erfassten Zeitraums berechnet wurden.]*

KAPITEL 2

Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden

Artikel 29

Allgemeine Vorschriften

[wird später ergänzt]

Artikel 30

Anbaudiversifizierung

[wird später ergänzt]

Artikel 31

Dauergrünland

[wird später ergänzt]

Artikel 32

Flächennutzung im Umweltinteresse

[wird später ergänzt]

Artikel 33

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.
2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene an.

[...] **Bei Inanspruchnahme von Artikel 20 können die Mitgliedstaaten beschließen, die Zahlung** auf regionaler Ebene **anzuwenden**. [...] **In diesem Fall** verwenden **sie** in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt, und zwar **nach Abzug der nationalen Reserve, falls Artikel 23 Absatz 2 nicht angewendet wird**.

3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten jährlich die entsprechende Obergrenze für die Zahlung gemäß diesem Kapitel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 3

Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

Artikel 34

Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten können eine Zahlung an Betriebsinhaber gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung **oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung** gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.
2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlung nach Absatz 1 für alle Gebiete zu gewähren, die in den Geltungsbereich des genannten Absatzes fallen, oder aber alternativ hierzu auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien die Zahlung auf einige der Gebiete [...] zu beschränken, **die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind**.

3. Unbeschadet des Absatzes 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie [...] **der Anwendung des** Artikels 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die [...] **ein** Mitgliedstaat[...] die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen [...] **hat**, und **erfolgt nach** Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den betreffenden Betriebsinhaber für diese Hektarflächen **oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, für jene beihilfefähigen Hektarflächen, die im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldet wurden.**
4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung je Hektarfläche wird berechnet, indem der Betrag aus der Anwendung von Artikel 35 durch die Anzahl der gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen **oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, durch die Anzahl der im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen** geteilt wird, die in den Gebieten liegen, für die [...] **ein** Mitgliedstaat beschlossen [...] **hat**, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.

Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien auch eine maximale Anzahl an Hektarflächen pro Betrieb festlegen, für die eine Beihilfe nach diesem Kapitel gewährt werden kann.

5. Die Mitgliedstaaten können die Zahlung gemäß Absatz 1 unter den in diesem Absatz aufgeführten Bedingungen auf regionaler Ebene anwenden, sofern sie [...] die **betreffenden** Regionen anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien [...] **festgelegt haben, wozu insbesondere die** Merkmale ihrer naturbedingten Benachteiligungen, **einschließlich des Schweregrads der Benachteiligungen**, sowie die jeweiligen agronomischen Gegebenheiten **gehören.**

Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 35 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.

Die Zahlung auf regionaler Ebene wird berechnet, indem die gemäß Unterabsatz [...] 2 festgesetzte regionale Obergrenze durch die Anzahl der gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen **oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, durch die Anzahl der im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen** geteilt wird, die in den jeweiligen Gebieten liegen, für die [...] **ein** Mitgliedstaat[...] beschlossen [...] **hat**, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.

Artikel 35

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in Artikel 34 vorgesehenen Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zum [1. August 2013] beschließen, hierfür bis zu 5 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden. ***Sie unterrichten die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt über ihren Beschluss. [...]***

Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren Beschluss mit Wirkung ab 1. Januar 2017 ändern. ***Sie teilen der Kommission einen geänderten Prozentsatz bis zum 1. August 2016 mit.***

2. [...] ***Auf der Grundlage des*** Prozentsatzes der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet werden soll, setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenzen für die betreffende Zahlung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 4
Zahlung für Junglandwirte
Artikel 36
Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten **[gewähren/können]** eine jährliche Zahlung an Junglandwirte **[gewähren]**, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung **oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung** gemäß Kapitel 1 haben.
[wird später ergänzt]

2. Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als "Junglandwirte" **natürliche Personen, die**
 - a) [...] sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung **oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung** erstmalig gestellten Beihilfeantrag gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
 - b) **im Jahr** [...] der Antragstellung gemäß Buchstabe a **nicht älter** [...] als 40 Jahre sind.

Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf die einschlägigen Qualifikationen und/oder den Ausbildungsbedarf weitere objektive und nichtdiskriminierende Förderkriterien für Junglandwirte definieren, die einen Antrag auf die in Absatz 1 genannte Zahlung stellen.

3. Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen **gemäß** Artikel 7 sowie [...] **der Anwendung von** Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber **oder, im Falle Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, die Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen durch den Betriebsinhaber** voraus.

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung und der ersten Antragstellung gemäß Absatz 2 Buchstabe a vergangen sind.
5. [wird später ergänzt]
6. ***Um die Rechte der Begünstigten zu wahren und eine Diskriminierung zwischen ihnen zu vermeiden***, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für die Gewährung der Zahlung nach Absatz 1 ***des vorliegenden Artikels*** in Betracht kommen kann.

Artikel 37

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in Artikel 36 vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten einen Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, [der nicht höher als 2 % sein darf]. Sie teilen der Kommission bis zum [31. August 2013] den geschätzten Prozentsatz mit, der zur Finanzierung der genannten Zahlung erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten können ***jedes Jahr*** bis zum 31. August [...] ihren geschätzten Prozentsatz mit Wirkung ab [...] ***dem darauf folgenden Jahr*** ändern. Sie teilen der Kommission den geänderten Prozentsatz bis zum 31. August [...] ***des Jahres*** mit, ***das dem Jahr der Anwendung des geänderten Prozentsatzes vorangeht***.

2. Unbeschadet des gemäß Absatz 1 geltenden Höchstsatzes von 2 % **finanzieren die Mitgliedstaaten**, falls der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze übersteigt und diese Obergrenze niedriger als 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II ist, **die Differenz durch Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 Buchstabe c in dem betreffenden Jahr und/oder durch Anwendung einer** [...] linearen Kürzung aller Zahlungen, die allen Betriebsinhabern gemäß Artikel 25 zu gewähren sind.
3. Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze und ist diese Obergrenze gleich 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der gemäß Artikel 36 zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung der diesbezüglichen Obergrenze zu gewährleisten.
4. [...]

Die Kommission setzt jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die Obergrenzen für die Zahlung nach Artikel 36 auf der Grundlage des von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 mitgeteilten Prozentsatzes fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

TITEL IV
GEKOPPELTE STÜTZUNG
KAPITEL 1
Fakultative gekoppelte Stützung

Artikel 38

Allgemeine Vorschriften

[wird später ergänzt]

Artikel 39

Finanzbestimmungen

[wird später ergänzt]

Artikel 40

Mitteilung

1. [...] **Die Mitgliedstaaten teilen** der Kommission die Beschlüsse gemäß Artikel 39 [...] bis zu den in jenem Artikel genannten Zeitpunkten mit. [...] Außer für den Beschluss gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe c enthält diese Mitteilung Angaben über die Zielregionen, die ausgewählten Landwirtschaftsformen oder Sektoren sowie die Höhe der zu gewährenden Stützung.

2. Die Beschlüsse gemäß Artikel 39 Absätze 2 und 3 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe a umfassen ferner eine ausführliche Beschreibung der besonderen Situation in der Zielregion und der besonderen Merkmale der spezifischen Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren, aufgrund deren der Prozentsatz gemäß Artikel 39 Absatz 1 nicht ausreicht, um den in Artikel 38 Absatz 2 genannten Schwierigkeiten zu begegnen, und die eine erhöhte Stützung rechtfertigen.

Artikel 41

Genehmigung durch die Kommission

[wird später ergänzt]

KAPITEL 2

Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Artikel 42

Geltungsbereich

Betriebsinhabern, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, wird unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen eine Beihilfe ("kulturspezifische Zahlung für Baumwolle") gewährt.

Artikel 43

Beihilfefähigkeit

1. Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar beihilfefähige Baumwollanbaufläche gewährt. Beihilfefähig sind nur Flächen, die zu landwirtschaftlichen Flächen gehören, auf denen der Mitgliedstaat den Baumwollanbau genehmigt hat, die mit **vom Mitgliedstaat** zugelassenen Sorten eingesät sind und die unter normalen Wachstumsbedingungen tatsächlich geerntet werden.
Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird für Baumwolle von einwandfreier, unverfälschter und vermarktbarer Qualität gezahlt.
2. Die Mitgliedstaaten genehmigen die in Absatz 1 genannten Flächen und Sorten nach Maßgabe der gemäß Absatz 3 zu erlassenden Vorschriften und Bedingungen.
3. [...] **Um die** effiziente Verwaltung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle **zu gewährleisten**, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit den Vorschriften und Bedingungen für die Genehmigung der Flächen und die Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu erlassen.
4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das **Verfahren zur Genehmigung der Flächen und Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle** und die Mitteilungen an die Erzeuger im Zusammenhang mit dieser Genehmigung bzw. Zulassung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 44

Grundflächen, feste Erträge und Referenzbeträge

1. Die nationalen Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:
 - Bulgarien: 3 342 ha,
 - Griechenland: 250 000 ha,
 - Spanien: 48 000 ha,
 - Portugal: 360 ha.

2. Die festen Erträge im Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:
 - Bulgarien: 1,2 t/ha,
 - Griechenland: 3,2 t/ha,
 - Spanien: 3,5 t/ha,
 - Portugal: 2,2 t/ha.
3. [wird später ergänzt]
4. Überschreitet in einem Mitgliedstaat die beihilfefähige Baumwollanbaufläche in einem Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 1, so wird der in Absatz 3 genannte Betrag für diesen Mitgliedstaat proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.
5. [...] **Um** die Anwendung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle **zu ermöglichen**, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Bedingungen für die Gewährung [...] **dieser** Zahlung [...], über die Beihilfevoraussetzungen und **über** die Anbaumethoden zu erlassen.
6. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gegebenenfalls Vorschriften über die Berechnung der Kürzung gemäß Absatz 4. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 45

Anerkannte Branchenverbände

1. Im Sinne dieses Kapitels ist ein "anerkannter Branchenverband" eine rechtliche Einheit, der baumwollerzeugende Betriebsinhaber und mindestens ein Entkörnungsbetrieb angehören und deren Tätigkeit u.a. darin besteht,
 - a) insbesondere durch Marktforschung und Markterhebungen dazu beizutragen, dass die Vermarktung der Baumwolle besser koordiniert wird;
 - b) Standardvertragsformulare zu entwerfen, die mit den EU-Rechtsvorschriften im Einklang stehen;

- c) die Produktion auf Erzeugnisse zu lenken, die insbesondere in Bezug auf Qualität und Verbraucherschutzaspekte den Markterfordernissen und Verbrauchererwartungen besser angepasst sind;
 - d) die Methoden und Mittel zur Verbesserung der Produktqualität zu aktualisieren;
 - e) Vermarktungsstrategien zu entwickeln, um den Absatz von Baumwolle über Qualitätssicherungssysteme zu fördern.
2. Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt die Branchenverbände an, die die gemäß Absatz 3 festzulegenden Kriterien erfüllen.
3. ***Um die effiziente Anwendung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu ermöglichen, wird die*** Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
- a) die Kriterien für die Anerkennung der Branchenverbände;
 - b) die Pflichten der Erzeuger;
 - c) Vorschriften für den Fall, dass ein anerkannter Branchenverband ***den*** [...] genannten Kriterien nicht ***entspricht*** [...].

Artikel 46

Gewährung der Zahlung

1. Den Betriebsinhabern wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar beihilfefähige Fläche wie gemäß Artikel 44 festgesetzt gewährt.
2. Betriebsinhabern, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar beihilfefähige Fläche innerhalb der Grundfläche gemäß Artikel 44 Absatz 1, erhöht um 2 EUR, gewährt.

TITEL V
KLEINERZEUGERREGELUNG

Artikel 47

Allgemeine Vorschriften

1. ***Die Mitgliedstaaten [können] eine Regelung für Kleinerzeuger gemäß den in diesem Titel festgelegten Bedingungen (im Folgenden "Kleinerzeugerregelung") schaffen.***
Betriebsinhaber, die [...] Zahlungsansprüche besitzen ***oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, im Jahr 2014 die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung in Anspruch nehmen*** und die Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllen, können sich [...] für die Teilnahme an [...] ***dieser*** Regelung [...] entscheiden.

2. Die Zahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung treten an die Stelle der gemäß Titel III und IV zu gewährenden Zahlungen.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat sich für die Zahlungsmodalität gemäß Artikel 49 Absatz 2 entscheidet, ohne den letzten Unterabsatz jener Bestimmung anzuwenden. In diesem Fall unterliegt die Zahlung unbeschadet von Absatz 3 den entsprechenden in den Titeln III und IV festgelegten Bedingungen.

3. Die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber sind von der Einhaltung der in Titel III Kapitel 2 vorgeschriebenen Landbewirtschaftungsmethoden befreit.

4. [...] Betriebsinhabern *wird im Rahmen dieses Titels kein Vorteil gewährt, wenn [...] feststeht, dass sie nach dem [...] 19. Oktober 2011 die Bedingungen künstlich geschaffen haben, die es ermöglichen, die Kleinerzeugerregelung [...] in Anspruch zu nehmen.* [...]

Artikel 48

Teilnahme

1. Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen möchten, müssen dies bis *zu einem von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens jedoch bis* zum 15. Oktober 2014, beantragen. *Der von den Mitgliedstaaten festgesetzte Zeitpunkt kann jedoch nicht vor dem letzten Tag der Frist für die Einreichung eines Antrags im Rahmen der Basisprämienregelung liegen.*

Betriebsinhaber, die bis [...] *zu dem von dem Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt* die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung nicht beantragt haben oder sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der Regelung auszuschneiden, oder die für die Stützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

2. *Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diejenigen Betriebsinhaber, die nach den Titeln III und IV dieser Verordnung Direktzahlungen erhalten, deren Höhe unter dem von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 49 festgelegten Höchstbetrag liegt, automatisch an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, es sei denn, sie erklären bis zu dem von den Mitgliedstaaten festgesetzten Zeitpunkt nach Absatz 1 oder in einem der darauffolgenden Jahre ausdrücklich, dass sie aus der Regelung ausscheiden. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unterrichten die betreffenden Betriebsinhaber rechtzeitig über ihr Recht, aus der Regelung auszuschneiden.*

3. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Betriebsinhabern rechtzeitig vor dem durch den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Termin des Antrags oder des Ausscheidens eine Schätzung des Zahlungsbetrags nach Artikel 49 mitgeteilt wird.*

Artikel 49

Betrag der Zahlung

1. Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung *für jeden an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber* vorbehaltlich des Absatzes 3 in einer der folgenden Höhen fest:
- a) in Höhe eines Betrags, der [...] 25% der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet [...] *und der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang II für das Kalenderjahr 2019 festgesetzten nationalen Obergrenze und der Zahl der Betriebsinhaber, die nach Artikel 21 Absatz 1 Zahlungsansprüche erhalten haben oder im Jahr 2014 nach Artikel 28c die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung in Anspruch genommen haben, festgesetzt wird;*
 - b) in Höhe eines Betrags, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Hektarzahl, höchstens aber 5 ist, entspricht [...]. *Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 oder Artikel 28c angemeldet worden sind, festgesetzt.*

Die unter den Buchstaben a und b genannten Beträge dürfen nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als 1 250 EUR sein.

Unbeschadet des Artikels 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung der Buchstaben a und b zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als 1 250 EUR führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

2. *Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, den an der Regelung teilnehmenden Betriebsinhabern Folgendes zu gewähren:*
- a) *einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Zahlungen, die dem Betriebsinhaber jedes Jahr nach den Titeln III und IV dieser Verordnung zugewiesen werden, oder*
 - b) *einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Zahlungen, die dem Betriebsinhaber im Jahr 2014 nach den Titeln III und IV dieser Verordnung zugewiesen werden.*

Der Betrag [...] darf nicht [...] *über einem von den Mitgliedstaaten zwischen 500 EUR und 1 250 EUR festgesetzten Betrag* liegen.

Unbeschadet des Artikels 51 Absatz 1 *können die Mitgliedstaaten* in Fällen, in denen die [...] *Zahlung* zu einem Betrag von weniger als 500 EUR führt, *beschließen, diesen Betrag auf 500 EUR aufzurunden.* [...]

3. *In Kroatien, Zypern, Slowenien und Malta kann* der Betrag gemäß den Absätzen 1 und 2 auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch von mindestens 200 EUR, *oder im Falle Malts von mindestens 50 EUR festgesetzt werden.*

Artikel 50

Besondere Bedingungen

1. Während der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung müssen die Betriebsinhaber
- a) mindestens eine Anzahl *beihilfefähiger* Hektarflächen behalten, die der Anzahl ihrer Zahlungsansprüche *oder der Anzahl der im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung im Jahr 2014 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen* entspricht;
 - b) die Mindestanforderung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.

2. Zahlungsansprüche, die im Jahr 2014 gemäß den Artikeln 25 und 26 von einem an der Kleinerzeugeterregelung teilnehmenden Betriebsinhaber aktiviert worden sind, gelten als aktivierte Ansprüche für die Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung. Die Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber während der Teilnahme an der Regelung besitzt, gelten nicht als ungenutzte Zahlungsansprüche, die im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der nationalen Reserve zugeschlagen werden.

Wird in den Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, eine beihilfefähige Hektarfläche im Jahr 2014 im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung von einem an der Kleinerzeugeterregelung teilnehmenden Betriebsinhaber angemeldet, so gilt die Anmeldung für die gesamte Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an jener Regelung.

3. Abweichend von Artikel 27 sind die Zahlungsansprüche von an der Kleinerzeugeterregelung teilnehmenden Betriebsinhabern, außer im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nicht übertragbar.

Betriebsinhaber, die im Wege der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge Zahlungsansprüche von einem an der Kleinerzeugeterregelung teilnehmenden Betriebsinhaber erhalten, sind für diese Regelung teilnahmeberechtigt, wenn sie die Anforderungen für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung erfüllen und alle Zahlungsansprüche des Betriebsinhabers, von dem sie die Zahlungsansprüche erhalten, auf sie vererbt werden.

4. ***Absätze 1 und 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 finden keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat sich für die Zahlungsmodalität gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a entscheidet, ohne Artikel 49 Absatz 2 Unterabsatz 3 anzuwenden.***

[...]5. ***Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Teilnahme an der Regelung für den Fall festgelegt sind, dass sich die Situation des teilnehmenden Betriebsinhabers ändert.***

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Inhaber von Kleinbetrieben als Basisprämie *oder einheitliche Flächenzahlung* gemäß Titel III Kapitel 1, *als Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel Ia*, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

In Mitgliedstaaten, die sich dafür entschieden haben, den Betrag der Zahlung gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a ohne Anwendung von Artikel 49 Absatz 2 Unterabsatz 3 zu berechnen, wird jeder Betrag, wenn die Summe der Beträge für einen einzelnen Betriebsinhaber über dem von ihnen festgesetzten Höchstwert liegt, anteilmäßig gekürzt.

Die Differenz zwischen der Summe aller im Rahmen der Kleinerzeugerregelung zustehenden Zahlungen und dem gemäß Unterabsatz 1 finanzierten Gesamtbetrag wird *auf eine oder mehrere der folgenden Arten* finanziert:

- a) durch Anwendung [...] des Artikels [...] 23 Absatz 5 *in dem betreffenden Jahr*,
- b) *durch Einsatz der nicht verwendeten Mittel in dem betreffenden Jahr, um die in Titel III Kapitel 4 vorgesehene Zahlung an Junglandwirte zu finanzieren*,
- c) *durch Vornahme einer linearen Kürzung aller gemäß Artikel 25 oder 28c zu gewährenden Zahlungen.*

Die Berechnungselemente, auf deren Grundlage die Beträge nach Unterabsatz 1 ermittelt werden, bleiben für die gesamte Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung unverändert, *es sei den der Mitgliedstaat hat sich dafür entschieden, den Betrag der jährlichen Zahlung gemäß Artikel 49 Absatz 2 festzusetzen.*

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinerzeugerregelung zustehenden Zahlungen 10% der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten, *es sei denn, sie haben den Betrag der Zahlung gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a ohne Anwendung von Artikel 49 Absatz 2 Unterabsatz 3 festgesetzt.*

TITEL VI

NATIONALE UMSTRUKTURIERUNGSPROGRAMME FÜR DEN BAUMWOLLSEKTOR

Artikel 52

Verwendung der jährlichen Haushaltsmittel für die Umstrukturierungsprogramme

1. Für Mitgliedstaaten, die Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 angewendet haben, werden die diesbezüglich verfügbaren jährlichen Haushaltsmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2014 [...] übertragen **und bilden** die zusätzlichen EU-Mittel für Maßnahmen, die im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] finanziert werden.
2. Für Mitgliedstaaten, die Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 angewendet haben, werden [...] **die diesbezüglich verfügbaren jährlichen Haushaltsmittel** gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in ihre nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung einbezogen.

TITEL VII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN
KAPITEL 1
Mitteilungen und Dringlichkeitsmaßnahmen

Artikel 53

Mitteilungspflichten

1. *Um die ordnungsgemäße Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften zu gewährleisten, wird die Kommission [...] ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit den erforderlichen Vorschriften über die Mitteilungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung bzw. zwecks Überprüfung, Kontrolle, Monitoring, Evaluierung und Rechnungsprüfung der Direktzahlungen [...] der Kommission und zur Einhaltung der Pflichten, die in per Ratsbeschluss geschlossenen internationalen Übereinkünften festgelegt sind, einschließlich der sich aus diesen Übereinkünften ergebenden Meldepflichten, zu übermitteln haben. Hierbei berücksichtigt sie den Datenbedarf und die Synergien zwischen den potenziellen Datenquellen.*

Die erhaltenen Informationen können gegebenenfalls internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht werden und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Betriebe an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden.

2. [...] *Um die Mitteilungen nach Absatz 1 schnell, effizient, exakt und kostenwirksam abzuwickeln, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen weitere Vorschriften festgelegt werden betreffend*
 - a) Art und Typ der mitzuteilenden Informationen;
 - b) [...]

bb) die zu verarbeitenden Datenkategorien und den maximalen Haltungszeitraum;

c) die Vorschriften über die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen;

d) die Bedingungen [...] für die Veröffentlichung der Informationen.

3. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:

aa) die Mitteilungsmethoden;

a) die Vorschriften für die Übermittlung der Informationen, soweit sie zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind;

b) die Modalitäten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie Vorschriften über Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;

c) die Modalitäten der Übermittlung oder Bereitstellung von Informationen und Dokumenten an bzw. für die Mitgliedstaaten, internationale Organisationen, die zuständigen Behörden in Drittländern oder die Öffentlichkeit vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen von Landwirten und Betrieben an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Artikel 53a

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission erheben personenbezogene Daten für die in Artikel 53 Absatz 1 genannten Zwecke und verarbeiten diese Daten nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise.

2. *Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Monitoring und der Evaluierung nach Artikel 53 Absatz 1, so werden sie anonymisiert und nur in aggregierter Form verarbeitet.*
3. *Personenbezogene Daten werden nach den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet. Insbesondere dürfen derartige Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, für eine längere Zeit ermöglicht als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist; hierbei sind die im geltenden einzelstaatlichen und Unionsrecht festgelegten Mindestfristen für die Dauer der Speicherung zu berücksichtigen.*
4. *Die Mitgliedstaaten unterrichten die betroffenen Personen davon, dass ihre personenbezogenen Daten von einzelstaatlichen oder Unionsstellen im Einklang mit Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und ihnen in diesem Zusammenhang die in den Datenschutzvorschriften der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten Rechte zustehen.*
5. *Dieser Artikel unterliegt den Bestimmungen der Artikel 110a bis 110d der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV].*

Artikel 54

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

[wird später ergänzt]

KAPITEL 2

Befugnisübertragung und Durchführungsbestimmungen

Artikel 55

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

2. [wird später ergänzt]
3. [wird später ergänzt]
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. [wird später ergänzt]

Artikel 55a
Dringlichkeitsverfahren

[wird später ergänzt]

Artikel 56
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der als "Ausschuss für Direktzahlungen" bezeichnet wird. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. [wird später ergänzt]
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

KAPITEL 3
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 57

Aufhebungen

[wird später ergänzt]

Artikel 58

Übergangsbestimmungen

Für einen reibungslosen Übergang von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 73/2009 auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über Maßnahmen zu erlassen, die zum Schutz [...] erworbener Rechte und berechtigten Erwartungen der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind.

Artikel 59

Inkrafttreten und Gültigkeit

[wird später ergänzt]

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHÄNGE

ANHANG I

Verzeichnis der Stützungsregelungen

Bereich	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Basisprämie	Titel III Kapitel 1 <i><u>Abschnitte 1 bis 3 und 5</u></i> der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
<i>Einheitliche Flächenzahlung</i>	<i>Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung</i>	<i>Entkoppelte Zahlung</i>
<i>Umverteilungsprämie</i>	<i>Titel III Kapitel 1a der vorliegenden Verordnung</i>	<i>Entkoppelte Zahlung</i>
Zahlung an Betriebsinhaber für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsm ethoden	Titel III Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	Titel III Kapitel 3 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung für Junglandwirte	Titel III Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Fakultative gekoppelte Stützung	Titel IV Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung	
Baumwolle	Titel IV Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Flächenbezogene Zahlung
Zahlung für Inhaber von Kleinbetrieben	Titel V der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Posei	Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen
Ägäische Inseln	Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen

Anhänge II und III
[wird später ergänzt]

ANHANG IV

Koeffizienten im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1

Mitgliedstaat	Grenze für die Schwelle in EUR (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)	Grenze für die Schwelle in Hektar (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)
Belgien	400	2
Bulgarien	200	0,5
Tschechische Republik	200	5
Dänemark	300	5
Deutschland	300	4
Estland	100	3
Irland	200	3
Griechenland	400	0,4
Spanien	300	2
Frankreich	300	4
Kroatien	100	1
Italien	400	0,5
Zypern	300	0,3
Lettland	100	1
Litauen	100	1
Luxemburg	300	4
Ungarn	200	0,3
Malta	500	0,1
Niederlande	500	2
Österreich	200	2
Polen	200	0,5
Portugal	200	0,3
Rumänien	200	0,3
Slowenien	300	0,3

Slowakei	200	2
Finnland	200	3
Schweden	200	4
Vereinigtes Königreich	200	5

Anhang V
[wird später ergänzt]

ANHANG VI

Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs für die Zwecke von Artikel 36 Absatz 5

Mitgliedstaat	Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs (in Hektar)
Belgien	29
Bulgarien	6
Tschechische Republik	89
Dänemark	60
Deutschland	46
Estland	39
Irland	32
Griechenland	5
Spanien	24
Frankreich	52
Kroatien	5,9
Italien	8
Zypern	4
Lettland	16
Litauen	12
Luxemburg	57
Ungarn	7
Malta	1
Niederlande	25
Österreich	19
Polen	6
Portugal	13
Rumänien	3
Slowenien	6

Slowakei	28
Finnland	34
Schweden	43
Vereinigtes Königreich	54

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

[wird von den Rechts- und Sprachsachverständigen später ergänzt]

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 1	Artikel 1	-
-	Artikel 2	-
Artikel 2	Artikel 4	-
-	Artikel 5 Absatz 2	-
Artikel 3	Artikel 5	-
Artikel 4 Absatz 1	-	Artikel 91
Artikel 4 Absatz 2	-	Artikel 95
Artikel 5	-	Artikel 93
Artikel 6 Absatz 1	-	Artikel 94
Artikel 6 Absatz 2	-	-
Artikel 7	-	-
Artikel 8 Absätze 1 und 2	Artikel 7 Absätze 1 und 3	-
-	Artikel 7 Absatz 2	-
Artikel 9	-	-
Artikel 10	-	-
Artikel 11 Absätze 1 und 2	-	Artikel 25 Absätze 1 und 2
-	Artikel 8	-
Artikel 12 Absätze 1 und 2	-	Artikel 12
Artikel 12 Absatz 3	-	Artikel 14
Artikel 12 Absatz 4	-	-
Artikel 13	-	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 14	-	Artikel 68
Artikel 15	-	Artikel 69
Artikel 16	-	Artikel 70
Artikel 17	-	Artikel 71
Artikel 18	-	Artikel 72
Artikel 19	-	Artikel 73
Artikel 20	-	Artikel 75
Artikel 21	-	Artikel 75 Absatz 4
Artikel 22	-	Artikel 96
Artikel 23	-	Artikel 97
Artikel 24	-	Artikel 99

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 25	-	Artikel 100
Artikel 26	-	Artikel 63
Artikel 27 Absatz 1	-	Artikel 102 Absatz 3
Artikel 27 Absatz 2	-	Artikel 49
Artikel 27 Absatz 3	-	Artikel 69 Absatz 3
-	Artikel 9	-
Artikel 28 Absätze 1 und 2	Artikel 10 Absätze 1, 3 und 4	-
-	Artikel 10 Absatz 2	-
Artikel 28 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii	-
-	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben c und d	-
-	Artikel 11	-
Artikel 29	-	Artikel 76
Artikel 30	-	Artikel 62
Artikel 31	-	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 32	Artikel 15	-
Artikel 33 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1	-
-	Artikel 18 Absatz 2	-
Artikel 34 Absätze 1 und 2	Artikel 25 Absätze 1 und 2	-
Artikel 35	Artikel 26	-
Artikel 36	-	-
Artikel 37	Artikel 12	-
-	Artikel 14	-
Artikel 38	-	-
Artikel 39 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 3	-
Artikel 40 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1	-
Artikel 40 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 3	-
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1	-
Artikel 41 Absatz 2	Artikel 23 Absätze 3 und 4	-
Artikel 41 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a	-
Artikel 41 Absatz 5	Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe b	-
-	Artikel 23 Absätze 2, 6 und 7	-
Artikel 41 Absatz 6	Artikel 22 Absatz 4	-
Artikel 42	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b	-
Artikel 43 Absätze 1 und 2	Artikel 25 Absätze 1 und 2	-
Artikel 43 Absatz 3	-	-
Artikel 44	-	-
Artikel 45	-	-
-	-	-
-	Artikel 19 Absätze 1 und 2	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 46 Absätze 1 bis 4	Artikel 20 Absätze 1 bis 4	-
Artikel 46 Absatz 5	-	-
-	Artikel 21	
Artikel 47 Absatz 1	-	-
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 1 regionale Anwendung	-
-	Artikel 22 Absatz 1 nationale Anwendung	-
-	Artikel 22 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7	-
Artikel 48	-	-
Artikel 49	-	-
Artikel 50	-	-
Artikel 51	-	-
Artikel 52	-	-
Artikel 53	-	-
Artikel 54	-	-
Artikel 55	-	-
Artikel 56	-	-
Artikel 57	-	-
Artikel 57a	Artikel 17b	-
Artikel 58	-	-
Artikel 59	-	-
Artikel 60	-	-
Artikel 61	-	-
Artikel 62	-	-
Artikel 63	-	-
Artikel 64	-	-
Artikel 65	-	-
Artikel 66	-	-
Artikel 67	-	-
Artikel 68	-	-
Artikel 69	-	-
Artikel 70	-	-
Artikel 71	-	-
Artikel 72	-	-
Artikel 73	-	-
Artikel 74	-	-
Artikel 75	-	-
Artikel 76	-	-
Artikel 77	-	-
Artikel 78	-	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 79	-	-
Artikel 80	-	-
Artikel 81	-	-
Artikel 82	-	-
Artikel 83	-	-
Artikel 84	-	-
Artikel 85	-	-
Artikel 86	-	-
Artikel 87	-	-
Artikel 88	Artikel 42	-
Artikel 89	Artikel 43	-
Artikel 90	Artikel 44	-
Artikel 91	Artikel 45	-
Artikel 92	Artikel 46	-
Artikel 93	-	-
Artikel 94	-	-
Artikel 95	-	-
Artikel 96	-	-
Artikel 97	-	-
Artikel 98	-	-
Artikel 99	-	-
Artikel 100	-	-
Artikel 101	-	-
Artikel 102	-	-
Artikel 103	-	-
Artikel 104	-	-
Artikel 105	-	-
Artikel 106	-	-
Artikel 107	-	-
Artikel 108	-	-
Artikel 109	-	-
Artikel 110	-	-
Artikel 111	-	-
Artikel 112	-	-
Artikel 113	-	-
Artikel 114	-	-
Artikel 115	-	-
Artikel 116	-	-
Artikel 117	-	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 118	-	-
Artikel 119	-	-
Artikel 120	-	-
Artikel 121	Artikel 16 und 16a	-
Artikel 122	-	-
Artikel 123	-	-
Artikel 124	-	-
Artikel 124 Absatz 6	-	Artikel 98
Artikel 125	-	-
Artikel 126	-	-
Artikel 127	-	-
Artikel 128	-	-
Artikel 129	-	-
Artikel 130	-	-
Artikel 131	-	-
Artikel 132	Artikel 17 und 17a	-
Artikel 133	-	-
-	Artikel 28	-
-	Artikel 29	-
-	Artikel 20	-
-	Artikel 31	-
-	Artikel 32	-
-	Artikel 33	-
-	Artikel 34	-
-	Artikel 35	-
-	Artikel 36	-
-	Artikel 37	-
-	Artikel 47	-
-	Artikel 48	-
-	Artikel 49	-
-	Artikel 50	-
-	Artikel 51	-
Artikel 134	-	-
Artikel 135	-	-
Artikel 136	-	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
-	Artikel 52	-
Artikel 137	-	-
Artikel 138	Artikel 3	-
Artikel 139	Artikel 13	-
Artikel 140	Artikel 53	-
Artikel 141	Artikel 56	-
Artikel 142	Artikel 55	-
Artikel 142 Buchstabe r	Artikel 54	-
Artikel 143	-	-
Artikel 144	-	-
Artikel 145	-	-
Artikel 146	Artikel 55	-
Artikel 146a	-	-
Artikel 147	Artikel 56	-
Artikel 148	-	-
Artikel 149	Artikel 57	-
